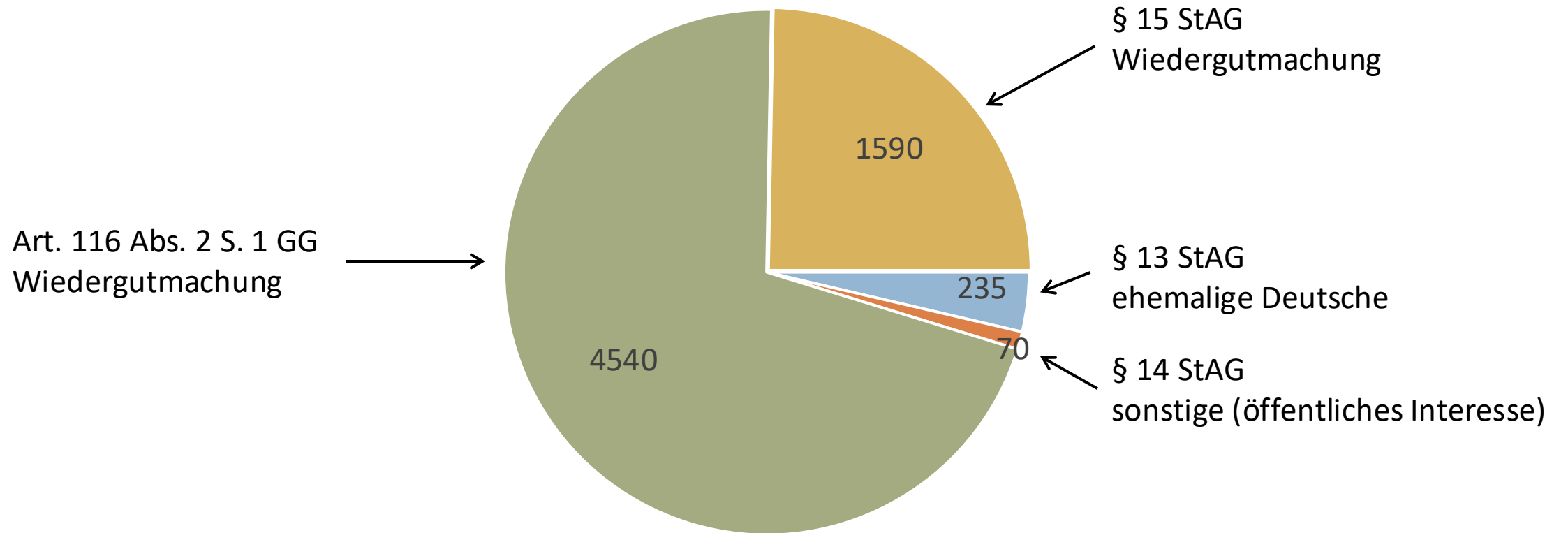


# Staatsangehörigkeitsrecht

in der konsularischen Praxis



# Einbürgerungen aus dem Ausland (2023)



## Art. 116 Abs. 2 GG (seit 23.05.1949)

- Einbürgerungsanspruch (bedingungslos und unbegrenzt)
- Frühere deutsche Staatsangehörige und ihre Abkömmlinge
- Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit (durch Einzel- oder Sammelausbürgerung) zwischen dem 31.01.1939 und dem 08.05.1945
- aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen

## § 15 StAG (seit 20.08.2021)

- Einbürgerungsanspruch (Bedingung: Straffreiheit und kein vorheriger Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit)
- Frühere deutsche Staatsangehörige und ihre Abkömmlinge, aber auch Personen, die nie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben
- Verlust vor dem 26.02.1955 oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen
- Vorgängerregelungen (StARegG, Erlasse)



# Vom RuStAG zum StAG (01.01.2000)

## Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts:

- Einführung eines ius soli – Elements im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht (§ 4 Abs. 3 StAG)
- Einführung des Generationenschnitts (§ 4 Abs. 4 StAG)

„Verbesserung der Integration“,  
„Kongruenz zwischen inländischer  
Wohnbevölkerung und Staatsvolk“

„Einschränkung des  
Abstammungserwerbs bei fehlendem  
Bezug zum Staatsgebiet“



# Fallbeispiele:

Carlos  
\* 16.04.1996  
in Madrid  
Deutscher



Camila  
\* 08.05.2000  
in Madrid  
Spanierin

Cristina  
\* 10. November 2024  
in Madrid  
Spanierin

Auch Deutsche?

Santiago  
\* 16.04.1996  
in Buenos Aires  
Argentinier



Sonia  
\* 08.05.2000 in  
Buenos Aires  
Deutsch-Argentinierin

Sofía  
\* 10. November 2024  
in Buenos Aires  
Argentinierin  
Auch Deutsche?



# Generationenschnitt (§ 4 Abs. 4 StAG)

## Voraussetzungen:

- ✓ Geburt (des Kindes) im Ausland
- ✓ Geburt des deutschen Elternteils im Ausland
- ✓ Geburt des deutschen Elternteils nach dem 31.12.1999
- ✓ gewöhnlicher Aufenthalt des deutschen Elternteils bei Geburt des Kindes im Ausland („dort“)
- ✓ keine Staatenlosigkeit bei Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

## Rechtsfolge:

**Kein Erwerb** der deutschen Staatsangehörigkeit, es sei denn, **innerhalb eines Jahres nach Geburt Antrag gem. § 36 PStG auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister** (fristwährend auch Eingang bei AV)



## Fallbeispiel:

Laura wurde am 17.04.2001 als Tochter deutscher Eltern in Lissabon geboren, wo ihr Vater bei Volkswagen Autoeuropa tätig war. Zwei Jahre später kehrte die Familie zurück nach Wolfsburg. Laura verbrachte Kindheit und Jugend in Wolfsburg, studierte in Hannover und Toronto.

In Kanada lernte sie den Kanadier Ryan kennen und brachte 2024 Sohn Max zur Welt. Einen Antrag gem. § 36 PStG auf Beurkundung von Max' Geburt wurde noch nicht gestellt.



Deutschland-  
aufenthalt spielt  
keine Rolle!



# Antrag gem. § 36 PStG – praktische Fragen

- Zur Fristwahrung reicht der Eingang des Antrags bei der Auslandsvertretung
- (Dienstanweisung AA: zunächst reicht auch ein unvollständiger Antrag in Form einer Mail o.ä.; nach Fristablauf sollen auch unvollständige Anträge an das Standesamt weitergeleitet werden)

Was ist, wenn der Antrag nicht vervollständigt wird?

Was ist, wenn die Gebühr nicht bezahlt wird?

Wie kann die rechtzeitige Antragstellung nachgewiesen werden?

Was ist, wenn der Antrag zurückgenommen wird?

Was macht das Standesamt mit einem unvollständigen Antrag?





# Ausnahme: § 4 Abs. 5 StAG (seit 20.08.2021)

Für im Ausland geborene Personen, die Abkömmlinge eines von Verfolgungsmaßnahmen betroffenen ehemaligen Deutschen sind, kommt der Generationenschnitt nicht zur Anwendung, unabhängig davon, ob der Vorfahr einen Wiedereinbürgerungsanspruch nach Art. 116 Abs. 2 GG /§ 15 StAG verwirklicht hat oder anderweitig die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.



Kein  
Generationenschnitt bei  
Wiedergutmachungs-  
hintergrund in der  
Familie



Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Kontakt: [andrea.severin@diplo.de](mailto:andrea.severin@diplo.de)

Tel.: +49 30 18176393



Akademie  
Auswärtiger Dienst

© A. Severin